

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	31. Gemeinsamer FA/ 12.12.2022 / 16:00 – 17:00 Uhr
TOP:	03 – Überarbeitung DRS 20 Konzernlagebericht aufgrund CSRD/ESRS
Thema:	Überlegungen zu Ansatz und Vorgehen
Unterlage:	31_03_Gem-FA_DRS20_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
31_03	31_03_Gem-FA_DRS20_CN	Cover Note

Stand der Informationen: 05.12.2022

2 Ziele der Sitzung

- 2 In der Sitzung soll die Überarbeitung des DRS 20 Konzernlagebericht erörtert werden. Hintergrund ist die anstehende Umsetzung der CSRD in nationales Recht bzw. der in der CSRD vorgesehene Erlass delegierter Rechtsakte zu den Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS).
- 3 Der Gemeinsame Fachausschuss soll zum einen die (voraussichtlichen) Auswirkungen auf die Überarbeitung des DRS 20 in Bezug auf die Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Änderungen der Artikel 19a und 29a der Bilanz-Richtlinie) besprechen. Außerdem soll auf Änderungen des DRS 20 in Bezug auf die Angaben zum Diversitätskonzept eingegangen werden.
- 4 Gegenstand dieses TOP ist nicht der Umgang mit dem Thema „Immaterielle Werte“, welches ebenfalls in der CSRD behandelt wird. Dies ist Inhalt des TOP 2.

3 Aktueller Stand und anstehende Entwicklungen

- 5 Im April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission (KOM) den Legislativvorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD). Mit dieser werden unter anderem die Vorschriften in der Bilanz-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung überarbeitet. Die zukünftige Nachhaltigkeits-

berichterstattung wird nicht nur inhaltlich breiter aufgestellt und deutlich detaillierter geregelt, auch der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen wird stark ausgeweitet und ab dem Geschäftsjahr 2026 auch kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen umfassen.

- 6 Die CSRD sieht außerdem vor, dass berichtspflichtige Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) aufstellen. Die KOM ist ermächtigt, diese Standards im Zuge delegierter Verordnungen verbindlich festzulegen.
- 7 Die CSRD wurde am 10. November 2022 durch das Europäische Parlament und am 28. November 2022 durch den Europäischen Rat angenommen. Es ist davon auszugehen, dass die CSRD noch im Dezember 2022 im Europäischen Amtsblatt erscheint und damit im Januar 2023 in Kraft tritt. Die Annahme der delegierten Rechtsakte der KOM über die ESRS soll gem. CSRD bis Juni 2023 (Set 1: sektorübergreifende Standards) bzw. Juni 2023 (unter anderem sektorspezifische Standards, Standards für KMU etc.) erfolgen.
- 8 Verordnungen gelten ab dem Tag ihres Inkrafttretens automatisch in der gesamten EU. Sie können allerdings Änderungen nationaler Rechtsvorschriften und ihre Umsetzung durch nationale Agenturen oder Regulierungsbehörden erfordern. Die CSRD bzw. die Änderungen der Bilanz-Richtlinie (und weitere durch die CSRD geänderte Richtlinien) müssen hingegen von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Ausgehend vom erwarteten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Januar 2023 und der Vorgabe in Art. 5 der CSRD zur Umsetzung in nationales Recht innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten, ist die CSRD bis zum Juli 2024 in nationales Recht zu transformieren.

4 NFRD und Änderungen des DRS 20 im Jahr 2017

- 9 Die Richtlinie 2014/95/EU (Nonfinancial Reporting Directive, NFRD) war im Dezember 2014 in Kraft getreten und wurde im April 2017 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in Deutschland umgesetzt. Da mit dem CSR-RUG die Vorschriften zum Inhalt des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts geändert wurden, war DRS 20 Konzernlageberichterstattung den neuen Regelungen entsprechend zu überarbeiten. Der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 (DRÄS 8) wurde im September 2017 durch das DRSC verabschiedet und im Dezember 2017 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- 10 Die Änderungen des DRS 20 durch DRÄS 8 hatten die Konkretisierungen der durch das CSR-RUG in den §§ 289 ff HGB sowie §§ 315 ff HGB neu eingeführten Berichtsvorgaben zum Gegenstand. Mit der Aufnahme dieser Konkretisierungen kam das DRSC seinem im Standardisierungsvertrag vom Dezember 2011 und dem in § 342 HGB geregelten Mandat nach. Dieses umfasst unter anderem die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung. Zur Erarbeitung der Änderungen des DRS 20 hatte der Gemeinsame

Fachausschuss des DRSC die AG Konzernlagebericht (Vorsitz: Prof. Dr. Peter Kajüter) eingebunden.

5 Vorauss. Ausgangspunkt nach Umsetzung der CSRD in nationales Recht

- 11 Die Delegierte Verordnung der KOM bzgl. Set 1 der ESRS soll bereits im Juni 2023 und somit vor Beginn des Geschäftsjahres ihrer ersten Anwendung vorliegen. Die ESRS als konkretisierende Standards (bzw. ihre Existenz) sind der wesentliche Fakt bei der Frage, wie die nationale Umsetzung der CSRD die Änderung des DRS 20 beeinflusst.
- 12 Inhaltlicher Aspekt: Die Aufnahme konkretisierender Leitlinien in DRS 20 im Zuge des CSR-RUG erfolgte seinerseits aus dem Grund, dass es wegen der allgemein gehaltenen Regelungen im HGB und dem Fehlen von Standards einer inhaltlichen Konkretisierung bedurfte. Im Unterschied dazu werden im aktuellen Fall der CSRD für berichtspflichtige Unternehmen mit den ESRS bereits detaillierte Standards vorliegen. Fraglich ist daher, ob der Bedarf an weiteren Ausführungen in DRS 20 dem Grunde nach besteht, zumal die ESRS durch ihren Verordnungscharakter unmittelbar Geltung entfalten. Sie werden zudem in allen Amtssprachen der EU verfügbar sein.
- 13 Formaler Aspekt: Bestünde die inhaltliche Notwendigkeit, die ESRS für Anwender in Deutschland detaillierter zu konkretisieren, wären allerdings die Grenzen des DRSC-Mandats zu beachten, denn dieses umfasst nicht die Konkretisierung von EU-Vorgaben. Aus dem gleichen Grund hatte sich der Gemeinsame Fachausschuss im Zuge der Änderung des DRS 20 durch DRÄS 12 dazu entschieden, in DRS 20 lediglich einen Hinweis auf die Berichterstattung gem. der EU-Taxonomie-Verordnung aufzunehmen, die Inhalte der Verordnung jedoch nicht in DRS 20 zu behandeln. Die Konkretisierung durch DRSS kann sich formaliter nur auf Inhalte erstrecken, die im zweiten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB geregelt sind (§§290 bis 315e HGB).

6 Vorläufige Schlussfolgerung für DRS 20 bzgl. Nachhaltigkeitsberichterstattung

- 14 Aus den o.g. Gründen erscheint es auf Grundlage der bislang vorliegenden Information (und daher in vorläufiger Betrachtung) fraglich, ob sich die konkretisierende Behandlung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten gem. CSRD in DRS 20 begründen lässt. Über inhaltliche Aspekte der Umsetzung in deutsches Recht liegen bislang keine konkreten Informationen vor. Daher sind auch die nachfolgenden Überlegungen vorläufiger Natur.
- 15 Für die Überarbeitung des DRS 20 in Bezug auf die Vorgaben zu Nachhaltigkeitsberichterstattung könnten demnach folgende Aspekte relevant sein:
 - Der Abschnitt zur nichtfinanziellen Konzernklärung wird gestrichen.
 - Neu aufzunehmende Inhalte umfassen ggf. einen Hinweis auf
 - die gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und
 - die Delegierten Verordnungen der KOM zu den ESRS.

- Darüberhinausgehende Inhalte könnten ggf. auf der Grundlage der Änderungen im HGB identifiziert werden. Als erster Anhaltspunkt wäre der Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes in den Blick zu nehmen.

7 Änderungen des DRS 20 aufgrund Änderungen bzgl. Diversitätskonzept

- 16 Die CSRD sieht u.a. auch eine Erweiterung der Angaben zum Diversitätskonzept für Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in der Erklärung zur Unternehmensführung vor. So wird die Geschlechterdiversität aus dem Beispielkatalog des Art. 20 Abs. 1 lit g Bilanz-Richtlinie herausgenommen und als verbindliches Element vorgegeben. Der Beispielkatalog wird zudem erweitert um den Aspekt „Behinderungen“.
- 17 In DRS 20 wird die Konzernklärung zur Unternehmensführung inkl. des Diversitätskonzept behandelt. Diese Inhalte müssten entsprechend angepasst werden, da die ESRS nicht unmittelbar die Angaben gem. Art. 20 Bilanz-Richtlinie adressieren. Das Mandat der ESRS erstreckt sich auf die Art. 19a und 29a. Hier wäre zu entscheiden, ob DRS 20 ggf. weitere Ausführungen zum Thema „Behinderungen“ enthalten soll.

Fragen an den Gemeinsamen Fachausschuss (GFA)

1. Stimmt der GFA der Analyse und den vorläufigen Schlussfolgerungen des Mitarbeiterstabs zu?
2. Hat der GFA weitere Anmerkungen, z.B. in Bezug auf die Einbindung von Arbeitsgruppen?